



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

14. – 25. Oktober 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 15. Oktober 2024**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)**

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verbundene Stoffen einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe, hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/742](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 17. Oktober 2024**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/23 Sony**

## Computer Entertainment Europe

### Schutz von Computerprogrammen

Sony Computer Entertainment Europe vertreibt als exklusive Lizenznehmerin in ganz Europa Spielkonsolen und Computerspiele hierfür. Sie rügt vor den deutschen Gerichten, dass zwei Unternehmen der Datel-Gruppe Software anböten, die dem Nutzer das Manipulieren des auf einer Spielkonsole ablaufenden Programms ermögliche (sogenannte "Cheat-Software"). So konnten die Nutzer bestimmte Beschränkungen in den Computerspielen von Sony umgehen, zum Beispiel in einem Rennspiel die Beschränkung der Verwendbarkeit eines „Turbos“ oder der Verfügbarkeit von Fahrern. Die streitige Software bewirkt dies, indem sie Daten verändert, die die Spiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegen. Nach Ansicht von Sony stellt dies eine unzulässige Umarbeitung ihrer urheberrechtlich geschützten Computerspiele dar.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2009/24 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ersucht (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 37/2023](#)).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024, die Ansicht vertreten, dass sich der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht auf den Inhalt von Variablen erstreckt, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher des Computers angelegt hat und die es im Ablauf dieses Programms verwendet, wenn ein anderes Programm, das zur gleichen Zeit wie das geschützte Computerprogramm abläuft, diesen Inhalt verändert, ohne dass der Objektcode oder der Quellcode des letztgenannten Programms verändert wird.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. Oktober 2024

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-76/22 Santander Bank Polska**

Vorzeitige Kreditrückzahlung – Ermäßigung der Gesamtkosten

Eine Verbraucherin, die bei der Santander Bank Polska einen Kredit zur Immobilienfinanzierung mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufgenommen hatte, zahlte diesen bereits nach 19 Monaten zurück.

Sie verlangt nun von der Bank die anteilige (d.h. für 28 Jahre und 5 Monate) Rückerstattung der Provision, die sie für die Kreditgewährung gezahlt hatte (2,5 % des Kreditbetrags) und als Teil der Gesamtkosten des Kredits aufgeführt ist.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ersucht. Es möchte insbesondere wissen, nach welcher Methode im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits zu berechnen ist.

Nach der Richtlinie „[stellen d]ie Mitgliedstaaten [...] sicher, dass die Verbraucher das Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vollständig oder teilweise vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.“ (Artikel 25 Absatz 1)

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 22. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass dieser Artikel keine konkrete Methode für die Berechnung der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits auf der Grundlage der Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags festlege.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. Oktober 2024

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-461/23  
Umweltforum Osnabrücker Land**

Laut dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht (OVG) sind Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, mit denen europäische Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete) unter Schutz gestellt werden, bisher in Niedersachsen – und soweit ersichtlich auch im restlichen Bundesgebiet – vor ihrem Erlass keiner Strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unterzogen worden.

Ein solches Erfordernis könnte sich aber aus der Sicht des OVG aus der SUP-Richtlinie sowie aus der FFH-Richtlinie 92/43 ergeben, wenn die fraglichen Verordnungen – neben u.a. der Ausweisung eines Gebiets als besonderes Schutzgebiet und der Aufstellung von für das Gebiet geltenden Geboten und Verboten – auch Regelungen enthalten, die bestimmte Tätigkeiten (etwa die Gewässerunterhaltung, die Fischerei, die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft) von diesen Geboten und Verboten ausnehmen.

Das OVG ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der SUP-Richtlinie und der FFH-Richtlinie. Es hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ im Landkreis Osnabrück zu überprüfen (siehe [Pressemitteilung des OVG](#)). Ohne Schlussanträge.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. Oktober 2024

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-452/23 Fastned Deutschland und Tesla Germany

Schnelladeinfrastruktur auf bewirtschafteten Rastanlagen an Bundesautobahnen

Fastned Deutschland und Tesla Germany beanstanden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Autobahn GmbH des Bundes die Errichtung und den Betrieb von Ladeschnellpunkten auf bewirtschafteten Rastanlagen an den Bundesautobahnen ohne vorherige Ausschreibung der

Autobahn Tank & Rast GmbH und der Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH übertragen hat. Diese betreiben etwa 90 % der Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen. Die streitige Übertragung erfolgte durch Ergänzung der bestehenden circa. 360 Konzessionsverträge.

Nach Ansicht der Autobahn GmbH bedurfte es keiner Ausschreibung, weil es sich um eine unwesentliche Änderung bestehender Konzessionsverträge handle und jedenfalls bei deren Abschluss die Notwendigkeit einer Schnelladestruktur nicht vorhersehbar gewesen sei.

Fastned Deutschland und Tesla Germany hingegen sind der Meinung, dass es hinsichtlich der streitigen Schnelladestruktur einer EU-weiten Ausschreibung bedurft hätte. Eine bloße Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge komme nicht in Betracht, weil auch diese ganz überwiegend ohne Ausschreibung geschlossen worden seien. Insbesondere waren etwa 280 der Konzessionen zwischen 1996 und 1998 „inhouse“ an die damals noch bundeseigene Tank & Rast AG vergeben worden, aus deren Privatisierung die Autobahn Tank & Rast GmbH und die Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH hervorgegangen sind.

Das OLG Düsseldorf hat den Gerichtshof um Auslegung der Vergaberichtlinie 2014/24 ersucht. Es möchte wissen, ob eine Ergänzung der Konzessionsverträge ohne Ausschreibung in Fällen wie dem vorliegenden mit EU-Recht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 23/2023](#))

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen



Montag, 21. Oktober 2024

**14h30 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-625/22 Österreich / Kommission**

Taxonomie

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der

Europäischen Union die Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Gemäß dieser Verordnung leisten Übergangswirtschaftstätigkeiten, d. h. Wirtschaftstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, sofern sie, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Kriterien, zur Klimaneutralität führen.

Vor diesem Hintergrund erließ die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung 2022/1214 zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren ermittelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie unter Übergangstätigkeiten fallen, die insbesondere einen Beitrag zum Ziel des Klimaschutzes leisten können.

Österreich hat beim Gericht der EU eine Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Delegierten Verordnung erhoben. Österreich macht u.a. geltend, dass diese Verordnung, soweit sie Kernenergie und fossiles Gas als wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel einstuft, gegen die Verordnung 2020/852 und das Vorsorgeprinzip verstoße.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 21. Juni 2023 wies das Gericht die Klage des Europaabgeordneten René Repasi gegen die in Rede stehende Delegierte Verordnung 2022/1214 als unzulässig ab: Anders als das Europäische Parlament könnten seine einzelnen Mitglieder einen solchen Rechtsakt nicht anfechten (siehe Pressemitteilung [Nr. 105/23](#)). Herr Repasi hat gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt; dieses Rechtsmittelverfahren ist derzeit anhängig ([C-552/23 P](#)).

---

Dienstag, 22. Oktober 2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache**

## C-652/22 Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret

Öffentliche Auftragsvergabe

Das türkische Unternehmen Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret beanstandet vor einem kroatischen Gericht die Entscheidung eines kroatischen öffentlichen Auftraggebers, einen Auftrag über die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur zwischen zwei kroatischen Städten an die Strabag AG zu vergeben.

Das kroatische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/25 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste. Der Gerichtshof soll klären, unter welchen Umständen öffentliche Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist Bieter zu Richtigstellungen oder Erläuterungen auffordern können.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 7. März 2024 dem Gerichtshof in erster Linie vorgeschlagen, das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig zu erklären. Da nämlich die Türkei nicht Vertragspartei des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen oder eines anderen für die EU bindenden internationalen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sei, sei das türkische Unternehmen nicht berechtigt, an einem unter die Richtlinie fallenden Vergabeverfahren teilzunehmen und könne sich folglich nicht auf die Richtlinie berufen (siehe Pressemitteilung [Nr. 45/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 22. Oktober 2024

**Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-625/22 Österreich / Kommission**

Taxonomie

---

Mittwoch, 23. Oktober 2024

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-717/23 Bundesminister für Gesundheit

Lieferung von Zigarettenpackungen mit unzulässiger Beschriftung

In Österreich wurde gegen einen Tabakgroßhändler eine Geldstrafe verhängt, weil er Zigaretten in einer nicht erlaubten Verpackung an eine Trafik geliefert habe. Auf der Packung hätten sich nämlich geschmacksbezogene Angaben befunden („perfekt abgerundet“ und „slow curing“). Nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) seien derartige Verpackungen nicht erlaubt. Daher dürften so verpackte Zigaretten auch nicht in den Verkehr gebracht werden.

Der Großhändler hat die Strafe vor den österreichischen Gerichten angefochten.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40, die mit dem TNRSG in österreichisches Recht umgesetzt wurde. Er möchte wissen, ob nach der Richtlinie bereits der Großhändler, der einem Trafikanten die Zigarettenpackung mit der unzulässigen Beschriftung liefert, das Tabakerzeugnis „in Verkehr bringt“ oder erst der Trafikant, der die Zigaretten Verbrauchern zum Kauf anbietet (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Oktober 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-240/22 P Kommission / Intel Corporation



## Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Mit Entscheidung vom 13. Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Chiphersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe indem es eine Strategie zur Verdrängung seiner Wettbewerber vom Markt umgesetzt habe.

Mit Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Entscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage in vollem Umfang abwies (siehe Pressemitteilung [Nr. 82/14](#)).

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg: Mit Urteil vom 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Mit Urteil vom 26. Januar 2022 erklärte das Gericht die Kommissionsentscheidung teilweise für nichtig. Die von der Kommission durchgeführte Prüfung sei unvollständig und beweise rechtlich nicht hinreichend, dass die streitigen Rabatte möglicherweise oder wahrscheinlich wettbewerbswidrige Wirkungen hatten. Die Geldbuße erklärte das Gericht in vollem Umfang für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/22](#)).

Die Kommission hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 18. Januar 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu bestätigen, dass die Kommission zu Unrecht den As-Efficient-Competitor-Test (Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers) in Bezug auf HP und Lenovo angewendet habe (siehe [Press release No 13/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Oktober 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-227/23 Kwantum Nederland und Kwantum België

Urheberrechtlicher Schutz von Gegenständen der angewandten Kunst aus Nicht-EU-Ländern

Die Schweizer Firma Vitra Collections stellt „Designer“-Möbel her, u. a. den Stuhl „Dining Sidechair Wood“, den das inzwischen verstorbene US-Ehepaar Charles und Ray Eames entworfen hat. Vitra ist Inhaberin etwaiger Urheberrechte an diesem Stuhl.

Sie macht vor den niederländischen Gerichten geltend, dass die Einrichtungskette Kwantum durch die Vermarktung eines Stuhls unter dem Namen „Paris“ ihre Urheberrechte an dem Dining Sidechair Wood verletze.

Der Hoge Raad der Niederlanden hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes von Gegenständen der angewandten Kunst ersucht, deren Ursprungsland kein Mitgliedstaat ist (hier: USA).

Die Berner Übereinkunft enthält insoweit eine Gegenseitigkeitsklausel. Danach haben Werke der angewandten Kunst mit Ursprung in Ländern, in denen solche Werke nur als Muster oder Modelle geschützt werden, in den anderen Unterzeichnerländern keinen Anspruch auf Kumulierung dieses Schutzes mit dem Urheberrechtsschutz.

Im Unionsrecht hingegen genießen Werke der angewandten Kunst urheberrechtlichen Schutz, ungeachtet der Tatsache, dass sie auch als Muster oder Modelle unter eine besondere Schutzregelung fallen können.

Es geht im Wesentlichen die Frage, ob es den Mitgliedstaaten noch freisteht, die in der Berner Übereinkunft enthaltene Gegenseitigkeitsklausel auf Werke der angewandten Kunst mit Ursprung in Drittländern anzuwenden, die diese Werke lediglich aufgrund einer besonderen Regelung schützen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die Gegenseitigkeitsklausel nicht anwenden dürfen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Oktober 2024

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-347/23 Zabitoń

#### Missbräuchliche Klauseln in Immobilienkreditverträgen

Ein Ehepaar aus London erwarb eine Wohnung in Warschau, um sie zu vermieten. Die Mieteinnahmen sollten eine zusätzliche Einnahmequelle zu ihren Gehältern als Polizist bzw. Schuldirektorin sein. Zur Finanzierung des Wohnungskaufs nahmen sie bei der polnischen Noble Bank einen an den Schweizer Franken gekoppelten Hypothekenkredit auf.

Nach vollständiger Rückzahlung des Kredits erhoben sie vor einem polnischen Gericht Klage auf Rückzahlung des Gegenwerts sämtlicher Kreditraten. Sie machen geltend, dass der Kreditvertrag missbräuchliche Klauseln enthalte und daher unwirksam sei.

Das polnische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln. Es möchte wissen, ob eine natürliche Person, die einen Hypothekendarlehensvertrag abschließt, um Mittel für den Erwerb einer einzelnen Immobilie zu beschaffen, die zur entgeltlichen Vermietung bestimmt ist (Buy-to-let), als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie anzusehen ist und somit den darin vorgesehenen Schutz vor missbräuchlichen Klauseln genießt. Ohne Schlussanträge

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Oktober 2024

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-517/23 Apothekerkammer Nordrhein

Gutscheinwerbung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die niederländische Versandapotheke DocMorris verlangt vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Nordrhein Schadensersatz in Höhe von über 18 Mio. Euro.

Die Apothekerkammer hatte zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Rabattaktionen von DocMorris für verschreibungspflichtige Arzneimittel einstweilige Verfügungen und hohe Ordnungsgelder gegen DocMorris erwirkt.

DocMorris macht geltend, dass diese einstweiligen Verfügungen und Ordnungsgelder von Anfang an ungerechtfertigt gewesen seien. Dafür beruft sich DocMorris auf das EuGH-Urteil Deutsche Parkinson Vereinigung, wonach die deutsche Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/16](#)).

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass angesichts jenes Urteils die im deutschen Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung nicht zu Lasten von DocMorris berücksichtigt werden dürfe.

Drei der fünf streitigen Werbemaßnahmen von DocMorris verstießen jedoch gegen die deutschen Vorschriften über Arzneimittelwerbung (Heilmittelwerbegesetz), so dass ein Schadensersatzanspruch von DocMorris insoweit an sich zu verneinen sei. Der BGH möchte vom EuGH wissen, ob die Annahme solcher Verstöße mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar



